

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.10.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch das Amtsblatt vom 26.10.99 erfolgt.

Klein Sien, 26.10.99
Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.99 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Sien, 26.10.99
Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 19.02.99 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Sien, 19.02.99
Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 22.02.99 bis zum 26.03.99 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amtsblatt vom 22.02.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klein Sien, 26.10.99
Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Sien, 26.10.99
Siegel Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 20.2.99 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Klein Sien, 26.10.99
Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 15.02.2000 Az.: 64.149.5 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Klein Sien, 17.2.00
Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.2.00 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 17.2.00 bestätigt.

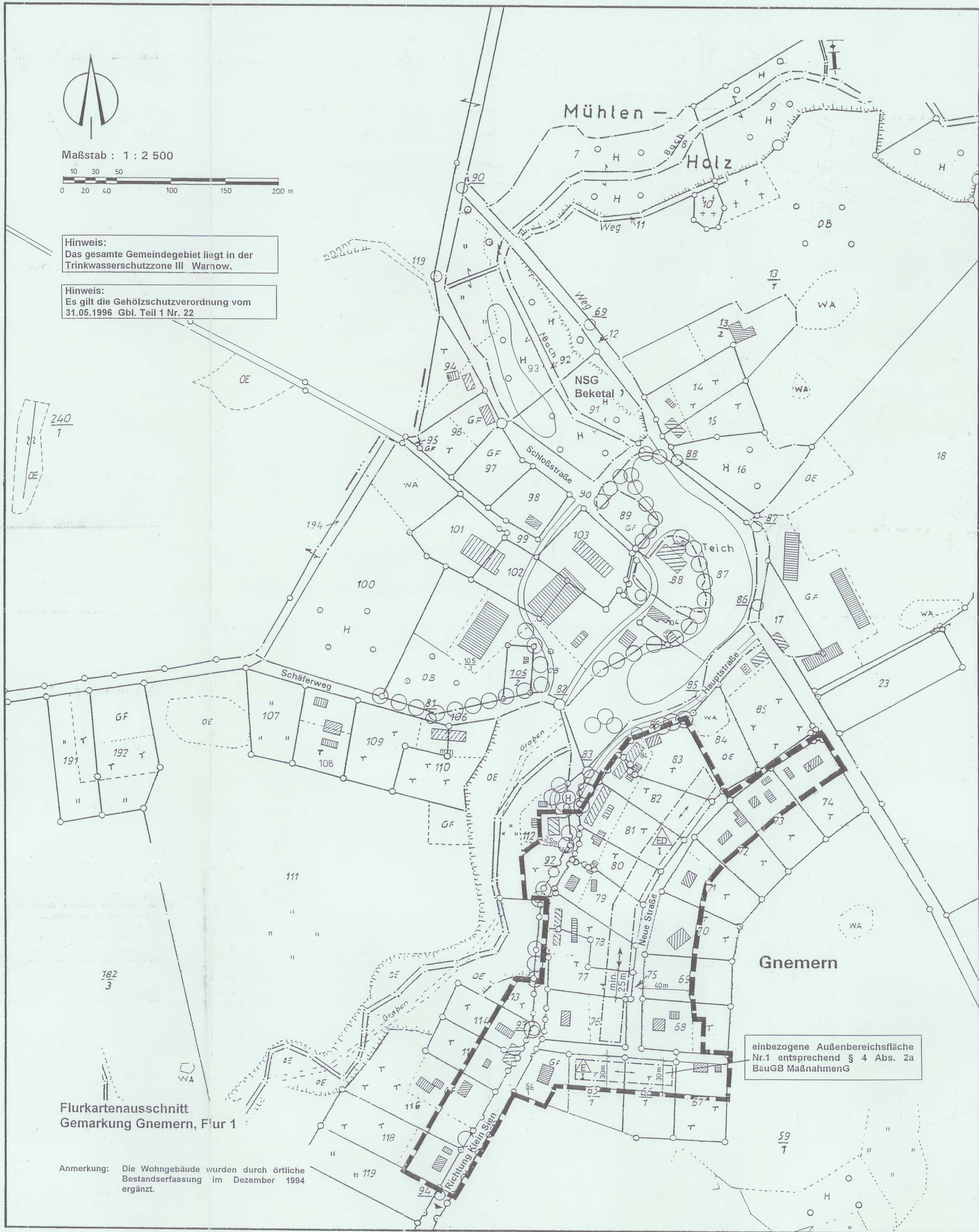
Klein Sien, 17.2.00
Siegel Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Klein Sien, 17.2.00
Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.2.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.2.2000 rechtsverbindlich geworden.

Klein Sien, 13.5.2000
Siegel Der Bürgermeister



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Mindestbreite

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Trafostation
- Verkehrsflächen
- Haltestelle
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- dominierender Baumbestand

Satzung der Gemeinde Klein Sien

nach § 34 Abs.4 Satz 1Nr. 1und 3 BauGB i.V.m.§4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gnemern

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBauO M/V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-VS. 468,612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.2.99 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Gnemern erlassen :

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der beigefügten Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- 1.2 Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung

- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Innerhalb der nach §4 Abs.2a Bau GB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
- 2.2 Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppel-walmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.
- 2.3 Auf der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr.1 und auf den Flurstücken 76 - 83 sind je Grundstück nur 1 Einzelhaus und je Einzelhaus nur 1 WE mit Einliegerwohnung zulässig.

- § 3 Ausgleichsmaßnahme
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 3a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in dem Ort Gnemern zu realisieren.
- 3.1 Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3m breiter Streifen (zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.

- Artenliste
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Alnus glutinosa | - Schwarzerle |
| Corylus avellana | - Haselnuß |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rosa canina | - Hundsrose |
| Salix alba | - Silber-Weide |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| Viburnum opulus | - Gemeiner Schneeball |
| Rosa corymbifera | - Buschrose |
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel |

- 3.2 Je Grundstück ist ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

- Artenliste
- | | |
|----------------------|---------------------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Crataegus laevigata | - Rottorn |
| 'Paul's Scarlet' | - Gefülltblühende Kirsche |
| Prunus avium 'Plena' | - Wildapfel |
| Malus Sylvestris | - Wildbirne |
| Pyrus communis | - Traubenkirsche |
| Prunus padus | |

- § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Klein Sien, 17.2.00
Siegel Der Bürgermeister

Abrundungssatzung Gemeinde Klein Sien , Landkreis Güstrow für den Ortsteil Gnemern